

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern“**

**Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 09.05.1985**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874) erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Die südlich der Ortschaft Speikern in der Gemarkung Ottensoos, Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land, gelegenen Verlandungsbereiche, Flachmoorbestände, Großseggenriede, Sandmagerrasen, Gebüschformationen und Schlagfluren werden unter der Bezeichnung „Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 10,575 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern“ ist es,

1. einen für den Naturraum „Vorland der Nördlichen Frankenalb“ seltenen und keiner Bodennutzung unterliegenden Lebensraum ungestört zu erhalten,
2. die für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die Bodengestalt und den Wasserhaushalt, zu sichern,

3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten,
4. die Flachmoorbestände und Sandtrockenrasen zu bewahren und die weitere ökologische Entwicklung der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. zu entwässern, umzubrechen oder zu beweiden,
7. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land zu verändern oder zu beseitigen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,

15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
  2. das Gelände außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
  3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
  4. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
  5. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  6. zu zelten oder zu lagern,
  7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem bisher forstwirtschaftlich genutzten Teil der Fl.Nr. 375 im direkten Anschluß an die Fl.Nr. 803/2 der Gemarkung Speikern,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt
5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
6. entwässert, umbricht oder beweidet,
7. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
8. Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land verändert oder beseitigt,

9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
12. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
13. Sachen im Gelände lagert,
14. Feuer anmacht,
15. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt oder reitet,
2. das Gelände außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege betritt; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen läßt,
4. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen besteigt,
5. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
6. zeltet oder lagert,
7. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 09.05.1985

Regierung von Mittelfranken  
von M o s c h  
Regierungspräsident

RABl. S. 43

Schutzgebietskarte  
(Anlage 1 und 2  
s. S. 46 und S. 47)

veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 8/1985